TEIL A DES BEBAUUNGSPLANES M. 1:500

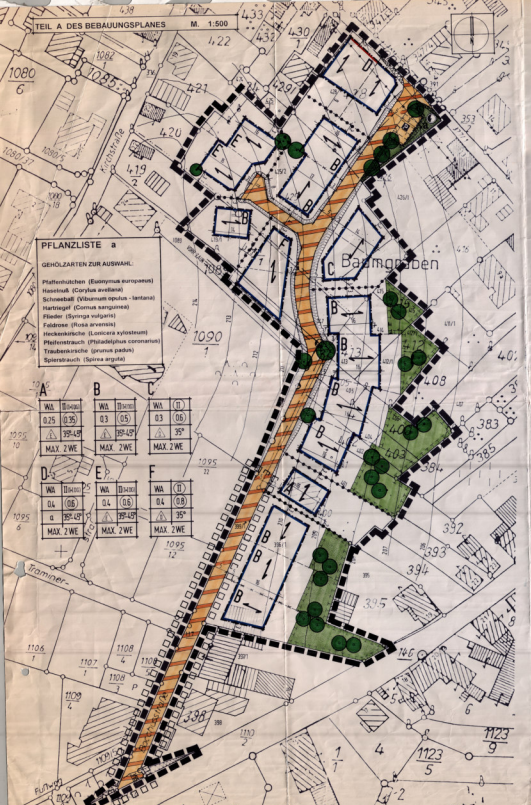

PFLANZLISTE a

GEHÖLZARTEN ZUR AUSWAHL:

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Haselnuß (Corylus avellana)
Schneeball (Viburnum opulus - lantana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Flieder (Syringa vulgaris)
Feldrose (Rosa arvensis)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)
Traubenkirsche (prunus padus)
Spierstrauch (Spiraea argula)

A		B		C		D		E		F	
WA	Bauart	WA	Bauart	WA	(1)	WA	Bauart	WA	Bauart	WA	(1)
0,25	0,35	0,3	0,5	0,3	0,6	0,4	0,6	0,4	0,6	0,4	0,8
a	35°-45°	a	35°-45°	0,3	35°	a	35°-45°	a	35°-45°	a	35°
MAX. 2 WE		MAX. 2 WE		MAX. 2 WE		MAX. 2 WE		MAX. 2 WE		MAX. 2 WE	

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,3-1,0) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (VOLLGESCHOSSE IM GEBÄUDEINNERN , VOLLGESCHOSSE IM DACHGESCHOSS)

(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

GR DECHSHÖFEFLÄCHENZAHL

Max 2 WE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN / GEBÄUDE

BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

E NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

D NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

a ABWEICHENDE BAUWEISE (WEIRE TEXTTEIL)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

BAULINIE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1Nr.11 und Abs.6 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSBERUHIGTE ZONE (TRENNUNG DER VERKEHRSARTEN)

FUSSGÄNGERZONE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 12, 13, 14 und Abs.6 BauGB)

TRAFOSTATION

ELTRIEB STUNG

GRÜNFLÄCHEN NACHPFLANZUNG ERFORDERLICHE MASSNAHMEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB, § 21 Abs. 1 BNatSchG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE (KIEBTRAUMWIESE)

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN (SIEHE PFLANZLISTE)

a–a ZUORDNUNG ZUR JEWEILIGEN PFLANZLISTE

GEPLANTE BÄUME MIT ARTENANGABE

E - RYTEBENDE KARTAME
S - EICHE

ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

HAUPTWINDRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN

VORN WOHNGEBÄUDE

KÖRPERLINIEN DECKT VORBINDLICH)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER TEILAUFHEBUNG

BÖSCHUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

SICHTWINKEL (AMPFLANZENDEN MAX. 0,80 m HOCH) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

VORN WEBERGEBÄUDE

HINWEISE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

A - A ZUORDNUNG ZUR NUTZUNGSSCHABLONE

FOLLSCHEINE DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE	

ERSATZFLÄCHE

TEIL B DES BEBAUUNGSPLANES M. 1: 2.500

PLANZEICHEN FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ERSATZFLÄCHE

LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN (§ 9 Abs.1 Nr.20 ff. und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE TEXTTEIL)

KULTURMÄSSTÄTSCHE, RETSÄSSIGE ERHOLUNGSFRÄCHE

Pflanzung und fachmäßige Pflege hochstämmiger Obstgärten einzeln oder in Gruppen. Die Abstandsmaße sind zur Wegmitte hin einzuhalten. Die Pflanzung ist mit Ausnahme der Pflege, Ausschneiden, abzuschneiden erlaubt, dient vorrangig der gesamten Vegetationsperiode, ein Bodenschutz erhalten. Die Pflanzung ist mit Ausnahme der Pflege, Ausschneiden, die pflanzenzahl Hochstämmen (Obstbäume sind 15 m x 15 m entsagen.
Zur Auswahl stehen folgende Arten:
(wenn Möglichkeit regionaltypischer Sorten)

Apfel
Birne
Kirsche
Zwetschge

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

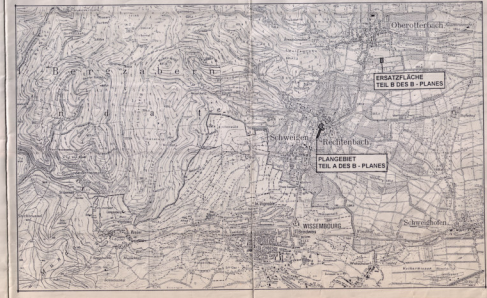

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB, BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 16, 19 BauNVO)

1.1.1 Baugebiete
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.2 Bauweise
Besondere Bauweise
Zulässig ist die offene Bauweise (E), in als die seitlichen Grundstücksgrenze mit angebaut werden. Zu den dürfen Grundstücksgrenzen ist der zweigeschossige Bauweise zulässig.

1.1.3 Geschoßflächenzahl
Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, anrechnbar ist zu einem gemeinsamen Treppenhaus und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl nicht miteinrechnen

1.2 Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)
Garagen und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken zulässig. Stellplätze sind nur in Form von Garagen zulässig. Ausnahmsweise Begrenzung von Garagen und Stellplätzen sind die hinteren Begrenzungen von der Erschließungsstraße aus gesehen bzw. deren gewählige Verlängerung festgesetzt
b. Ausnahmsweise Grundstücksgrenzen, die Wohnhäusern können Garagen mit einem Mitt von bis zu 15 m über die hintere Baugrenze hinaus errichtet werden.
Mehrere Garagen auf einem Grundstück sind nur in direkten baulichen Zusammenhang zu erbauen.

1.3 Aufschüttungen, Abgrabungen
(§ 9 (1) Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung der verkehrsfreien parallel zu den Gebäuden, und Wegeerschließungsanlagen Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich werden, sind diese durch zweckentsprechende Abtrennungen der unbebauten Grundstücksflächen an den Gebäuden und die natürliche Geländeoberfläche einzusenen. Die Geländeoberflächen benachbarter Grundstücke sind dabei aufeinander abzustimmen.
Zur Planierung des Straßenkörpers wird in der an öffentliche sprachlich. Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen Böschungen angelegt.
Die Böschungen (Böschungsfläche Böschungsfläche) sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

1.4 Pflanzenfestsetzungen
(§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB, § 8 Naturschutzgesetz)

1.4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die eingetragenen Pflanzbäume sind einzupflanzen, geringfügige Veränderungen sind zulässig, wenn das Erscheinen oder Landschaftsbild verbleibt.
Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Pflanzbäume ist eine Bepflanzung mit mind. 2 Bäumen - unterschiedlicher Qualitätsmerkmal, sowie mehrere Sträuchern vorzunehmen (Gewährleistung und Nachbarschaftsrecht beachten) auf jeweiligen Grundstück mit ausgewiesener Pflanzfläche in ein Reihenpflanzung entsprechend dem Pflanzarten im Bebauungsplan (Rechtsplan/Planzeichen).

1.4.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Ersatzfläche
Obstbaumwiese, die in einem Plan als Obstbaumwiese gewerzuschreiben ist, ist zu pflanzen und dauern erhalten werden. Diese Obstbaumwiesen sind zu pflegen und soweit notwendig durch Baumverschnittmaßnahmen zu erhalten. Nach Wirtschaftsjahr ergeben sich folgende Ernte: eine Ernte, Kirsche und Zwetschge dienen der weiter.
Es ersetzt/ist ist eine 2.500 qm große Fläche des Grundstücks Lgb. Nr. 4500 (Lw. Nr. 1112, siehe Bebauungsplan) vorgesehen. Hier sind folgende Pflanzenarten vorzuhalten:
Entwicklung von Kulturmaßnahmen, verbleibig begrünenden Streuobstwiesen auf nyrosiker und wechselnfeuchter Grünlandwiese
Die bestehende Mahd soll weiterhin auf zwei Abschnitten abwechselnd erfolgen, dann wäre eine gestaltete Hopfenbrücke am Bachrand entstehen bleibt.
Mahdzeitpunkte sind den 5. und jeweiler Abschnitt, 30. Juni (Vieler Abschnitt, 1. September (siehe Abschnitt und 20. September (siehe Abschnitt. Wiesenpflanzen abwechselnd von diesen Terminen sind zulässig. Die Mahdtermine sind angeben einzuhalten.
Die Wiesen sind durch standortgerechte Wiesenmischungen anzusäen. Der Pflanzabstand der einzelnen jeweiler in Wiesengruppen zu pflanzende Hochstamm Obstbäume soll im Raster mindestens 15 m x 15 m betragen
Mit den Erstpflanzmaßnahmen muß spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen begonnen werden.

1.5 Bedeckte Gräben
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB)
Bedeckte Freilegen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine wasserdurchlässige Decke, in Sand verlegte Pflastersteine mit großen Fugenanteilen) ausgeführt werden. Zu nennen seien hier u. a. Holzer-Mörtel, Terrassen und Gartenwege.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBauO)

2.1 Dächer
Als Dächern werden für alle baulichen Anlagen Satteldächer festgesetzt. Bei untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen ist auch das Pultdach zulässig. Ausnahmsweise sind Garagen mit Flachdächern zulässig, wenn diese begrünt werden.
Dachform: mit bis 50Grad
Dachneigung: 35 - 45 Grad
Dachgauben: Ab Breite von 1,5 m Länge
Ausnahmen: Ab Balkon und Terrassenbreite bis 2,5 m.
Abweichungen von der Hauptdachneigung um jeweils 5° sind zulässig. Die Dachentwicklung ist mit einer außergraumen Ware abzuführen. Die im Plan eingegebenen Dachneigungen gelten nur für Hauptgebäude.

2.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten sind nur als Dach- Dreieck- oder Schleppgauben zulässig. Die Breite von Dach- oder Dreiecksgauben ist zu einer Breite von 2,60 m und einem Abstand von Giebel von 0,85 m sowie über die Traufe hinaus gehende Giebelwände, deren Frontlinie unterhalb der die Hauptgebäudes liegt, einzuhalten sein.

2.3 Vorsprünge
Die Vorschriften (Schnitzgurt) Auskragender Wand (Dachtiefe Dachhaus) von den Gebäuden, dem (Sockelhöhe bis Dach zulässig ist (+ 1,00). Max. 0,5 m, bei sonstigen zweigeschossigen Gebäuden (Scheiben 7,5 m, Dachgeschoßwohnungen) sind Vorsprünge bis zu einer Gesamtlänge von 6 m zulässig. Die Tiefe von der aus der Erschließung erfolgt. Dach- und Giebelvorsprünge, der wenigs ab die Hälfte der Hauptgebäudes liegt, kann die angegebene Höchstmaß um max. 1,0 m erhöht werden.

2.4 Garagen
Die Garagen sind in Dachmaterial und Material der Fassade wie die Hauptgebäude auszuführen.
Garagen die in direkten baulichen Zusammenhang erbaut werden, sind in ihrer straßenseitigen Ansicht in Höhe und Dachform einander anzugleichen.

2.5 Außere Gestaltung der Gebäude
Außenwandverkleidungen aus Fliesen, Kunststoff, Metall u.ä. sind nicht zulässig.
Für die Außenwände sind helle ertgebundenen Farben mit nicht glänzender Oberfläche vorgeschrieben. Fenster sind über-weiegend hochformatig auszuführen. Eine Abfärbung mehrerer Fenster ist zulässig.

2.6 Dachgestaltung
Dachdeckung muss aus gestalterischen Gründen ungoreiteiner in Bezug auf Farbtönung und Traufgleiche einheitlich ausgeführt werden. Für das Traufgleiche ist eine ohne Regelrinne vorgeschrieben.

2.7 Außenantennen und Antennen
Ist der Einbau von Wagen und Einfriedungen aus Naturstein und Holz zulässig. Höhe max. 0,80 m. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.
Heckenen und Sträuchern sind mindestens 1,0 m hinter der Begrenzung Wege- und Straßen gerichtet verlegt. In diesem sind Maschenzaun mit max. 1,0 m Höhe zulässig.

3.0 Brunnen

3.1 Nichtnutzende Einzelbrunnen
Soweit sie Wasser nicht mehr gewinnen und auf eine bestimmte Fläche gelegt, werden sich ist hierfür jeweils eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

3.2 Gewässerschutzzone
Soweit bei der spätere Bebauung die Anlage des Hydrogeologischen Vorgutachten ist, ist die Anlage mindestens gemäß DIN 1986 und der allgemeinen Erfahrungsregelung von DI 38-1986 aber eine Hebeanlage zu einbauen.

3.3 Einzelbrunnen (§ 1 (3) LPlG Rheinland-Pfalz)
Die Gemeinde Schweigen-Rechtenbach kann gemäß § 1 (3) LPlG Maßnahmen zur Ordnung und Gestaltung der Ortsbilder und der Landschaftsbilder auf Ihr Ab. 4(3) LPlG vom 1.01.2000.
Die Maßnahmen sind erforderlich, da die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Planverfahren mehrfach des Gemeindebereichs des Bebauungsplanes nicht abgedeckt werden.

3.4 Schranken
Die in der Planzeichnung eingetragenen Abbrüchen sind von Ort zu überprüfen.

3.5 Bauunterhaltung
Die Bauunterhaltung ist soweit möglich einheitlich oder überwiegend auf den Baugrundstücken anzuordnen.

3.6 Grünanlagen
Die Anforderungen an den Bauungrund nach DIN 1054 sind zu beachten.

3.7 Abfall
Abfälle sind an Müllplatzen aufbewahrt. Werden demnach Abfälle in Tonnen abgestellt, so sind die entsprechenden Maßnahmen in Anordnung mit den zuständigen Behörden zu treffen.

3.8 Tierzucht
Zur hinreichenden Verhinderung des Platzhaschens ist die Verlegung neuer Fernsprechkabel erforderlich. Für den nachfolgenden Ausbau des Fernmeldenetzes bzw. Koordinierung mit den Straßenbau und den Bauarbeiten ist es erforderlich Leerrohre mit Zugdrähten und Kabelschächten und Kabel die in der Gemeindegrenzen im Planbereich dem Fernmeldenetz Neubau sind zu verlegen, mindestens 0,60 Meter von Bäumen, sowie durch angelegt werden.

3.9 Anmerkungen Denkmalpflege
Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in einer Liste für die Einschreibungsarbeiten, sind Bodenfunde (Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter und Neuzeit) unverzüglich, vollständig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, wenn notwendig, überwacht werden können.
Die ausführenden Bauhemen sind verbindlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflanzgesetzes hinzuweisen. Darauch ist jeder einzelne Kunstgerät entbildgegerne Fund unverzüglich zu melden, die Funstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Die Abschn 1 und 2 entsteden sich Ausnahgesfestsetzen jedoch nicht von den Mindestfunkt und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

3.10 Telefonleitung
Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Gebäudeanschluß der Telefonleitung des Bebauungsplan „MITTE"
Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes entfallen die Festsetzungen des Bebauungsplans "Mitte" für den Deckelhofs-Leitplanbereich dies Gefahrgut.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 2(1) BauGB)

DER BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 05.02.1985 und 26.07.1988 GEFASST BZW. AM 02.05.1992 ERGÄNZT UND AM 07.10.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3(1) BauGB)

DER GEMEINDERAT SCHWEIGEN-RECHTENBACH HAT NACH § 3 BauGB AM 02.09.1992 DIE BÜRGERBETEILIGUNG BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 07. 10.1992.
DIE ÖFFENTLICHE OARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE VOM 15.10.1992 bis 28.10.1992 DURCHGEFÜHRT.
DAS ERGEBNIS WURDE IM GEMEINDERAT AM 16.06.1993 und am 20.06.1993 BEHANDELT.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4(1) BauGB)

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE IN DER ZEIT VOM 22.11.1993 BIS 06.01.1994 DURCHGEFÜHRT.

DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN AM 19.01.1994 IM GEMEINDERAT BEHANDELT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3(2) BauGB)

DER ENTWURF DES BEBAUUNSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 29.09.1995 BIS EINSCHLIESSLICH 30.10.1995 AUSGELEGT. DER AUSLEGUNGSBEGINN WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT VOM 20.09.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT BEIDER AUSLEGUNG SIND AM 20.09.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEM. § 4 (2) MIT SCHREIBEN VOM 20.09.1995 ERNEUT BETEILIGT.

DIE WÄHREND DER AUSLEGUNG VORGEBRACHTE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 18.12.1995 BEHANDELT.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3(2) BauGB)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 21.03.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 22.04.1996 AUFLIEGEN. DER AUFLIEGEN-BEGINN SCHLOSSES DES GEMEINDERATES VOM 20.03.1996 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT BEIDER AUSLEGUNG SIND AM 13.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEM. § 4 (2) MIT SCHREIBEN VOM 13.03.1996 ERNEUT BETEILIGT.

DIE WÄHREND DER AUSLEGUNG VORGEBRACHTE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 21.05.1996 BEHANDELT.

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

DER GEMEINDERAT HAT NACH § 10 BauGB AM 21.05.1996 DIE BEBAUUNGSPLÄN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

ANZEIGE BZW. GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 11 Abs.1 BauGB) am 21. Okt. 1996

Landratsamt Landau
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Landau i. d. Pfalz, den 21. Okt. 1996
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Im Auftrag
Landau
Regierungsrat

ERKLÄRUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE (§ 11 Abs. 3 BauGB) am 21. Okt. 1996

GENEHMIGUNG DURCH DIE AUFSICHTSBEHÖRDE (§ 11 Abs. 2 BauGB) am

HIERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT.
Schweigen-Rechtenbach den 24. Okt. 1996

DER GEMEINDEBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHRENS UND INKRAFTTRETEN

Schweigen-Rechtenbach den 18. Dez. 1996
Schweigen-Rechtenbach den 19. Dez. 1996

DER GEMEINDEBÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I991 I S. 58).
4. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V. mit § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der seit 8.04.1995 (GVBl. S. 19) gültigen Fassung.
5. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gemäß § 17 Landespflegegesetz (LPflG) in der seit 1. Mai 1987 gültigen Fassung, zuletzt geänd. 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

GEMEINDE SCHWEIGEN-RECHTENBACH

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

071 – 002

BEBAUUNGSPLAN TEIL A UND B
"BAUMGRABEN" UND TEILAUFHEBUNG "MITTE"

RECHTSFESTSETZUNGEN M. 1: 500

DATUM: 21.05.1996

P L A N U N G
DIPL.-ING. R. PRÖLL
PFISTERGRUND 2
76227 KARLSRUHE
TEL. 0721 / 49 40 71